



1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, §§ 1-11 BAUNVO)	
	WR	1.1.2 REINES WOHNGEBIET
	MAX. 2 WE	1.5 ZAHL DER WOHNHEITEN - HÖCHSTGRENZE
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)	
	0,4	2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	0,4	2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL
	I	2.7 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
		2.8 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE
	TH	TRAUFHÖHE
3.	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9, ABS. 1, NR. 2 BAUGB §§ 22 UND 23 BAUNVO)	
	o	3.1 OFFENE BAUWEISE
	△	3.1.1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	- - -	3.4 BAUGRENZE
	▭	3.5 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	▭	3.6 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
	← →	3.7 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPTFIRSTRICHTUNG
15.	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	- - -	15.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANL., STELLPLÄTZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN
	St	ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE
	Ga	GARAGEN
	- - -	15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN ORDNUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	- - -	15.13 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
I.	BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGESETZ- BUCH - BAUGB - I.D.F. VOM 8.12.1986 - BGBl. I S. 2253 - I.F. MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - I.D.F. VOM 23.1.1990 - BGBl. I S. 127 ff	
	1.	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE STELLPLÄTZE SIND AUSSCHLIESSLICH IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ODER AUF DEN FÜR SIE AUSDRÜCKLICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
	2.	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF, BE- ZOGEN AUF DIE TH (HÖHE DER AUSSENWAND VOM ANSCHNITT MIT DEM GELÄNDE BIS ZUM ANSCHNITT MIT DER DACHHAUT) BERGSEITS 3,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.
II.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V. MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 339) SOWIE § 118 (4) HBO VOM 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2)	
	1.	DACHGESTALTUNG
	1.1	FLACHDÄCHER SIND UNZULÄSSIG
	1.2	BEI GENEIGTEN DÄCHERN IST EINE DACHNEIGUNG VON 15° - 20° ZULÄSSIG
	2.	DREMPEL
	2.1	DREMPEL SIND UNZULÄSSIG

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BaugB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



Verfügung vom 14.10.1992
Az.: IV/34-61 d 04/01-Neuenhain I
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 16A DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS STADTTEIL NEUENHAIN I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BAUGB „AUF DER SCHLICHT“

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS HAT IN DER SITZUNG AM
12. 12. 1990 DIE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR.16 GEM. §13 BAUGB BESCHLOSSEN.



[Signature]
-Erster Stadtrat-

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER PLANUNG BETROFFENEN
UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DEN NACH
§4 (1) BAUGB ZU BETEILIGENDEN BEHÖRDEN WURDE
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME ZU DER BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG GEM. §13 (1) BAUGB GEBEBEN.
VOM 12.12.1990 BIS 25.11.1991



[Signature]
-Erster Stadtrat-

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §13 BAUGB
WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
01.04.1992 GEM. §10 BAUGB ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.



[Signature]
-Erster Stadtrat-

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.10.1992
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN
LIEGT MIT BEGRÜNDUNG AB 14.10.1992
ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREIT.



[Signature]
-Erster Stadtrat-